

09.10.2023

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Einladung zur externen Anhörung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und nimmt wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen:

Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt die Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Verordnung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass hier Handlungs- und Änderungsbedarf besteht. Einige Punkte, welche jetzt geändert werden sollen, hatte die Arbeitskammer in den ersten Anhörungsverfahren schon vorgebracht. Daher begrüßt die Arbeitskammer, dass diese Punkte nun in die Verordnung aufgenommen werden sollen. Mit dieser Maßnahme soll Versorgungsengpässen entgegengewirkt und das freiwillige Engagement der Zivilgesellschaft gefördert bzw. gestärkt werden. Aktuell nehmen etwa 315 pflegebedürftiger Personen das Angebot der Nachbarschaftshilfe an. Damit mehr Pflegebedürftige das Angebot nutzen und somit ihren Entlastungsbetrag abrufen können, sollte das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG) nochmals aktiv in der saarländischen Bevölkerung diese Art der Hilfeleistungen bekannt machen und bewerben.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 6, Satz 5 und Satz 6


Dadurch, dass die Anmeldung und Abmeldung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) quartalsmäßig durch das Ministerium erfolgt, wird dadurch den freiwilligen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der bürokratische Verfahrensweg erleichtert.

Zu Artikel 1 § 2a Absatz 1 Satz 4

Es ist zu begrüßen, dass im speziellen die Anmerkung „Botengänge“ mit aufgenommen wurde. Zum einen, da diese Tätigkeiten sicherlich wesentliche Bestandteile von Nachbarschaftshilfe ausmachen und zum anderen, dass bei diesen Verrichtungen ebenfalls ein Versicherungsschutz besteht und damit Unklarheiten solcher Tätigkeiten beseitigt werden.

Zu Artikel 1 § 2a Absatz 3

Dadurch dass keine pflegerischen Maßnahmen und Betreuung der Pflegebedürftigen erfolgt, ist die Streichung des erforderlichen Erste-Hilfe-Kurses sinnvoll. Durch die Streichung fällt damit eine Hürde zur Registrierung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern.



Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer